

Begründung

gemäß § 9 Abs. 8 BauGB

3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek

Stand:
Frühzeitige Beteiligung und Unterrichtung
der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB
und der Behörden und Träger öffentlicher
Belange gemäß § 4 (1) BauGB

Bearbeitet im August 2024

Verfasser:
BSK Bau + Stadtplaner Kontor
Mühlenplatz 1
23879 Mölln

Bearbeitung:
Horst Kühl
Franziska Feldt
Lena Lichtin

Auftraggeber:
Gemeinde Hornbek
über das
Amt Breitenfelde
Wasserkrüger Weg 16
23879 Mölln

INHALTSVERZEICHNIS

- 1. Planungsanlass und -ziel**
- 2. Rechtsgrundlagen**
- 3. Verkehr/ Erschließung**
- 4. Ver- und Entsorgung**
 - Abwasser- und Regenwasserbeseitigung
 - Versorgungseinrichtungen
 - Abfallentsorgung
 - Löschwasser
 - Tiefbauarbeiten
- 5. Denkmalschutz**
- 6. Umweltbericht**
- 7. Artenschutzrechtliche Festsetzungen**
- 8. Immissionsschutz**
- 9. Störfallbetrieb**

1. PLANUNGSANLASS und -ZIEL

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornbek hat beschlossen, für das Gebiet des Bauhofes, östlich des Lütjenmoorweges, die 3. Flächennutzungsplanänderung aufzustellen.

Gemeinde Hornbek ist Eigentümerin und Bewirtschafterin einer Waldfläche mit einer Größe von 5,5 ha in der Gemarkung Hornbek. Bei dem Wald handelt es sich um einen Erholungs- und Klimawald, der dem Gemeinwohl dient. Zur Hege und Pflege sowie Verkehrssicherung des Waldes werden Maschinen einschließlich Trecker benötigt.

Die Gemeinde Hornbek ist eine kleine Gemeinde, sie hat sich für die Unterhaltung des Waldes einen Trecker mit verschiedenen Anbauteilen und Kleingeräte angeschafft. Die vorhandenen Gerätschaften und Kleingeräte werden zur Zeit auch für die Unterhaltung gemeindlicher Flächen und der Gemeindestraßen genutzt werden.

Dieser Trecker, die Anbauteile, ein Anhänger und diverse weitere Gerätschaften sind an verschiedenen Standorten, die von der Gemeinde angemietet wurden, untergebracht, weil dafür am Dorfgemeinschaftshaus und Feuerwehrgerätehaus es nicht genügend Platz gibt, um die Gerätschaften unterzubringen.

Diese gepachteten Standorte sind nicht eingezäunt und daher nicht ausreichend gegen Diebstahl geschützt.

Momentan sind die Kleingeräte der Gemeinde Hornbek in der Fahrzeughalle der Freiwilligen Feuerwehr untergebracht, dies ist jedoch nach aktuellen Vorgaben der Feuerwehrunfallkasse unerwünscht und erfordert die Errichtung des Forst- und Baubetriebshofs.

Aus ergonomischen und ökonomischen Gründen für die Gemeinde und deren Beschäftigten, sollen der Trecker, die Anbauteile, der Anhänger und sämtliche vorhandene Gerätschaften an einem einzigen Standort untergebracht werden. Außerdem soll dort ein Sanitär- und Pausenbereich für die Beschäftigten geschaffen werden.

Da am Dorfgemeinschaftshaus keine Erweiterungsmöglichkeit vorhanden ist und auch kein Grundstück in ausreichender Größe in der Ortslage zur Verfügung steht, beabsichtigt die Gemeinde daher am Lütjenmoorweg, auf dem südlichen Teilstück des Flurstückes 33/1 der Flur 1, Gemarkung Hornbek, die Gemeinde ist Eigentümer dieser Fläche, einen Forst- und Betriebshof zu errichten.

Diese Teilfläche ist eingezäunt und hat bereits eine ausreichend breite Zufahrt. Dieser Bereich wird bereits zum Teil als Lagerplatz für Schnittholz und Grünschnitt genutzt. Nördlich des vorgesehenen Bereiches befindet sich der Spiel- und Bolzplatz der Gemeinde. Bis hierhin liegen auch die notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen, so dass die Erschließung des Grundstücks sicher gestellt ist.

Die Gemeinde hat im Vorwege die für die v.g. Nutzungen möglichen Flächen im Gemeindegebiet überprüft, die nach § 34 BauGB zu bebauen wären. Das Ergebnis ist, dass zurzeit keine andere geeignete Fläche zur Verfügung steht.

Als vorbereitende Bauleitplanung wird die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes parallel zum Bebauungsplan Nr. 2 aufgestellt, mit der Ausweisung einer Fläche für den Gemeinbedarf gemäß § 9 (1) 5 BauGB westlich des „Lütjenmoorweges“ mit den Zweckbestimmungen „Forst- und Baubetriebshof“

2. RECHTSGRUNDLAGEN

Der Flächennutzungsplanänderung liegen zugrunde:

- das Baugesetzbuch (BauGB) neugefasst mit der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221)
- die Baunutzungsverordnung (BauNVO) neugefasst mit der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)
- die Planzeichenverordnung 1990 (PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl.1991 I S: 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802)

3. VERKEHR / ERSCHLIESSUNG

Die verkehrliche Erschließung Plangebiets erfolgt über die in südliche Richtung verlaufenden und vorhandene Gemeindestraße Lütjenmoorweg.

4. VER- UND ENTSORGUNG

Abwasser- und Regenwasserbeseitigung

Das anfallende Niederschlagswasser wird bzw. kann auf dem Grundstück versickert werden. Die Versickerung von Niederschlagswasser gemäß DWA A-138 innerhalb des Straßenraum ist im Sand möglich. Es kann eine Mulden-, Rigolen oder Schachtversickerung gewählt werden. Aufgrund der örtlich vorhandenen, schlechter durchlässigen Schlufflagen ist der jeweilige geplante Versickerungsort bzw. die Versickerungstrecke durch Bodenaufschlüsse zu überprüfen.

Die Gemeinde Hornbek verfügt über eine zentrale Abwasserbeseitigungsanlage mit Anschluss an die Kläranlage der Gemeinde Woltersdorf.

Versorgungseinrichtungen

Die Wasserversorgung der Gemeinde Hornbek erfolgt zur Zeit über die Vereinigten Stadtwerke GmbH sowie über Einzelbrunnen.

Die Versorgung mit Strom erfolgt zur Zeit über die Schleswig-Holstein Netz AG und/oder andere Anbieter.

Die Versorgung mit Erdgas erfolgt zur Zeit über die Vereinigten Stadtwerke GmbH.

Abfallentsorgung

Die Aufgabe der Abfallentsorgung führt die Abfallwirtschaft Südholstein (AWSH) im Auftrage des Kreises Herzogtum Lauenburg (öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger) als beauftragter Dritter durch.

Die Entsorgung erfolgt gemäß der Satzung über die Abfallwirtschaft des Kreises Herzogtum Lauenburg (Abfallwirtschaftssatzung).

Diese regelt die Entsorgung von Abfällen (z.B. Behälterausstattung, Abfuhrhythmus und Bereitstellung).

Löschwasser

Laut Erlass des Innenministeriums vom 30. August 2010 – IV 334-166.701.400 – ist für das Gebiet eine Löschwassermenge von 48 m³/h, für eine Löschdauer von 2 h bereitzuhalten.

Sind in dem Gebiet weiche Bedachungen oder nicht mindestens feuerhemmende Außenwände vorhanden oder geplant ist eine Löschwassermenge von 96 m³/h für eine Löschdauer von 2 Stunden bereitzuhalten.

Tiefbauarbeiten

Vor Beginn erforderlicher Tiefbauarbeiten für die Erschließungsarbeiten sowie für die Verlegung der Ver- und Entsorgungsanlagen ist die genaue Kabellage der Stromversorgungsleitungen bei den zuständigen Betriebsstellen der Versorgungsträger zu erfragen.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Plangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH, Fackenburg Allee 31, in 23554 Lübeck und/oder anderen Anbietern, so früh wie möglich, mindestens vier Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

5. DENKMALSCHUTZ

§ 15 DSchG - Funde:

Wer Kulturdenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich unmittelbar oder über die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen. Die Verpflichtung besteht ferner für die Eigentümerin/Eigentümer und Besitzerin/Besitzer des Grundstücks oder des Gewässers, auf oder in dem der Fundort liegt, und für die Leiterin/Leiter der Arbeiten, die zur Entdeckung oder dem Fund geführt haben. Die Mitteilung einer oder eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Die nach Satz 2 Verpflichteten haben das Kulturdenkmal und die Fundstätte in unverändertem Zustand zu erhalten, soweit es ohne erhebliche Nachteile oder Aufwendungen von Kosten geschehen kann. Diese Verpflichtung erlischt spätestens nach Ablauf von vier Wochen seit der Mitteilung.

Archäologische Kulturdenkmale sind nicht nur Funde, sondern auch dingliche Zeugnisse wie Veränderungen oder Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit.

6. UMWELTBERICHT

Für die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek sind die Vorschriften des aktuellen Baugesetzbuchs (BauGB) anzuwenden, nach denen Bauleitpläne im Normalverfahren einer Umweltprüfung zu unterziehen sind. Hierbei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen des künftigen Bauleitplans ermittelt und nach § 2a Abs. 1 BauGB in einem Umweltbericht nach Anlage 1 zum BauGB beschrieben und bewertet. Dabei ist das Ergebnis der Umweltprüfung in der Abwägung zu

berücksichtigen und in der Planbegründung gesondert darzustellen.

Für 3. Änderung des Flächennutzungsplanes wird entsprechend § 2a Abs. 1 BauGB ein Umweltbericht erstellt. Der Umweltbericht dient der Bündelung, sachgerechten Aufbereitung und Bewertung des gesamten umweltrelevanten Abwägungsmaterials auf der Grundlage geeigneter Daten und Untersuchungen.

6.1. Einleitung

6.1.a Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Hornbek, einschließlich einer Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Hornbek hat am 16.01.2024 beschlossen, für das Gebiet des Bauhofes, östlich des Lütjenmoorweges, die 3. Änderung des Flächennutzungsplanes aufzustellen. Ziel der Planung ist die planerische Voraussetzung herzustellen, um auf der Fläche einen Forst- und Betriebshof mit Platz für erforderliche Maschinen, Geräten sowie ein Sanitär- und Pausenbereich für die Beschäftigten errichten zu können. Geplant ist der Forst- und Betriebshof auf dem östlichen Teilstück des Flurstückes 33/1 der Flur 1, Gemarkung Hornbek zu errichten.

Angabe zum Standort

Die Gemeinde Hornbek direkt nördlich der Autobahn A 24 und westlich des Elbe-Lübeck-Kanals, im zentralen Bereich des Kreises Herzogtum Lauenburg in Schleswig-Holstein liegend ist dem Amt Breitenfelde zugeordnet. Die Gemeinde Hornbek wird im Norden von der Gemeinde Woltersdorf, im Westen von der Gemeinde Tramm, im Süden von der Gemeinden Roseburg und Güster und im Osten von der Gemeinde Grambek umgeben.

Das Plangebiet befindet sich direkt südlich der Ortslage Hornbek, bzw. direkt westlich der von Knickstrukturen umsäumten Gemeindestraße Lütjenmoorweg. Direkt südlich des Plangebietes ist eine Waldfläche mit Übergangsmoor vorhanden, die als FFH- Gebiet „DE 2429-353 „Kleinstmoore bei Hornbek“ anerkannt worden ist. Im Westen befindet sich eine Weidefläche und direkt nördlich angrenzend der gemeindlichen Bolz- und Spielplatz. Diese Flächen gehören alle zum Flurstück 33/1.

Das Plangebiet gehört der Gemeinde, ist eingezäunt und hat bereits eine ausreichend breite Zufahrt. Die Fläche wird bereits zum Teil als Lagerplatz für die Gemeinde für u.a. diverse Baumaterialien, Schnittholz und Grünschnitt genutzt.

Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens

Die Gemeinde Hornbek beabsichtigt auf die östliche Teilfläche des Flurstücks 33/1 der Flur 1 in der Gemarkung Hornbek, eine Fläche für den Gemeinbedarf festzusetzen um einen Forst- und Betriebshof errichten zu können. Das Baufeld wird im nordwestlichen Planbereich, außerhalb des gesetzlich festgesetzten Waldabstands von 30 m und mit einem Abstand von 13 m zum vorhandenen Knick im Osten, festgesetzt. Festgesetzt werden für das Baufeld eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,3 und ein Vollgeschoss.

Zur Waldfläche bzw. zum FFH-Gebiet hin ist die Anlage einer freiwachsenden Gehölzpflanzung aus standortheimischen Gehölzen als Pufferzone zum FFH-Gebiet hin, vorgesehen.

Ferner ist die Pflanzung von Einzelbäumen an der Westgrenze als Übergang zur freien Landschaft hin vorgesehen.

6.1.b Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplan Nr. 2 von Bedeutung sind und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 2 berücksichtigt wurden

Die folgenden Tabellen stellen die in Fachgesetzen und Fachpläne festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bebauungsplanes von Bedeutung sind, und die Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange für die einzelnen Schutzgüter berücksichtigt wurden, dar.

Fachgesetze:

Schutzgut	Umweltschutzziele aus einschlägigen Fachgesetzen und Fachplanungen	...und deren Berücksichtigung
Mensch	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB Berücksichtigung der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse</p> <p>§ 50 BImSchG Bereiche mit emissionsträchtigen Nutzungen einerseits und solche mit immissionsempfindlichen Nutzungen, andererseits möglichst räumlich zu trennen</p> <p>§ 1 Abs. 4 Nr. 2 BNatSchG Zum Zweck der Erholung in der freien Landschaft nach ihrer Beschaffenheit und Lage geeignete Flächen sind vor allem im besiedelten und siedlungsnahen Bereich zu schützen und zugänglich zu machen.</p>	<p>Das Plangebiet befindet sich in einer ruhigen Lage, abgelegen von größeren Straßen. Eine Beeinträchtigung durch Verkehrslärm ist nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in einer ruhigen Lage, abgelegen von größeren Straßen. Eine Beeinträchtigung durch Verkehrslärm ist zu erwarten.</p> <p>Die Fläche ist zwar über die Gemeindestraße „Lütjenmoorweg“ zu erreichen, die Fläche ist aber eingezäunt und somit nicht für die Öffentlichkeit zugänglich. Der Lütjenmoorweg ist Teil eines öffentlichen Radwegenetzes. Die Planfläche ist aber vom Weg aus, durch die wegbegleitende Knickstruktur, kaum einsehbar.</p>
Tiere und Pflanzen	<p>§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BauGB Zu dauerhafte Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährungsgrad insbesondere lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedelungen zu ermöglichen.</p> <p>§ 1 Abs. 3 Nr. 5 BNatSchG Zu dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere wildlebender Tiere und Pflanzen, ihrer Lebensgemeinschaften sowie ihre Biotope und Lebensstätten auch im Hinblick auf ihre jeweiligen Funktionen im Naturhaushalt zu erhalten.</p> <p>§ 1 Abs.- 6 Nr. 7a BauGB Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind u.a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen.</p>	<p>Maßnahmen zur Kompensation zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes</p> <p>Maßnahmen zur Kompensation zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes.</p> <p>Siehe die oben aufgezählten Maßnahmen</p>
Boden	<p>§ 1 Abs. 3 Nr. 2 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Böden so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt</p>	<p>Bodenschutzmaßnahmen</p>

	<p>erfüllen können; nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit ihre Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen.</p> <p>§ 1a Abs. 2 Satz 1 BauGB Mit Grund und Boden ist sparsam und schonend umzugehen</p> <p>§ 1 BBodSchG Nachhaltige Sicherung der Bodenfunktionen, Abwehr schädlicher Bodenveränderungen</p>	Maßnahmen zur Kompensation für die Neuversiegelung.
Wasser	<p>§ 1 Wasserhaushaltsgesetz (WGH) Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Vermeidbare Beeinträchtigungen der ökologischen Funktionen sollten unterbleiben.</p> <p>§ 1 Abs. 3 Nr. 3 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind insbesondere Meeres- und Binnengewässer vor Beeinträchtigungen zu bewahren und ihre natürliche Selbstreinigungsfähigkeit und Dynamik zu erhalten; dies gilt insbesondere für natürliche und naturnahe Gewässer einschließlich ihrer Ufer, Auen und sonstigen Rückhalteflächen; Hochwasserschutz hat auch durch natürlich oder naturnahe Maßnahmen zu erfolgen; für den vorsorgenden Grundwasserschutz sowie für einen ausgeglichenen Niederschlagsabflusshaushalt ist auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege Sorge zu tragen.</p> <p>EU-Wasserrahmenrichtlinie</p>	<p>Fachgerechte Regenwasserbewirtschaftung.</p> <p>Vgl. oben genannte Maßnahmen</p>
Klima	<p>§ 1 Abs. 3 Nr. 4 BNatSchG Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind insbesondere Luft und Klima auch durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu schützen; dies gilt insbesondere für Flächen mit günstiger lufthygienischer oder klimatischer Wirkung, wie Frisch- und Kaltluftentstehungsgebiete oder Luftaustauschbahnen; dem Aufbau einer nachhaltigen Energieversorgung, insbesondere durch zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien kommt einer besonderen Bedeutung zu.</p> <p>§ 1 Abs. 5 BauGB Bauleitpläne sollen auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln.</p>	Berücksichtigung der vorhandenen, angrenzenden Wald- und Knickstrukturen als klimaausgleichende Strukturen.
Landschaft und Ortsbild	<p>§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen,</p>	<p>Berücksichtigung der vorhandenen, angrenzenden Wald- und Knickstrukturen als dominante Kulisse an der Süd- sowie an der Ostgrenze des Plangebietes.</p> <p>Schaffung einer Eingliederung des Plangebietes im Orts- und</p>

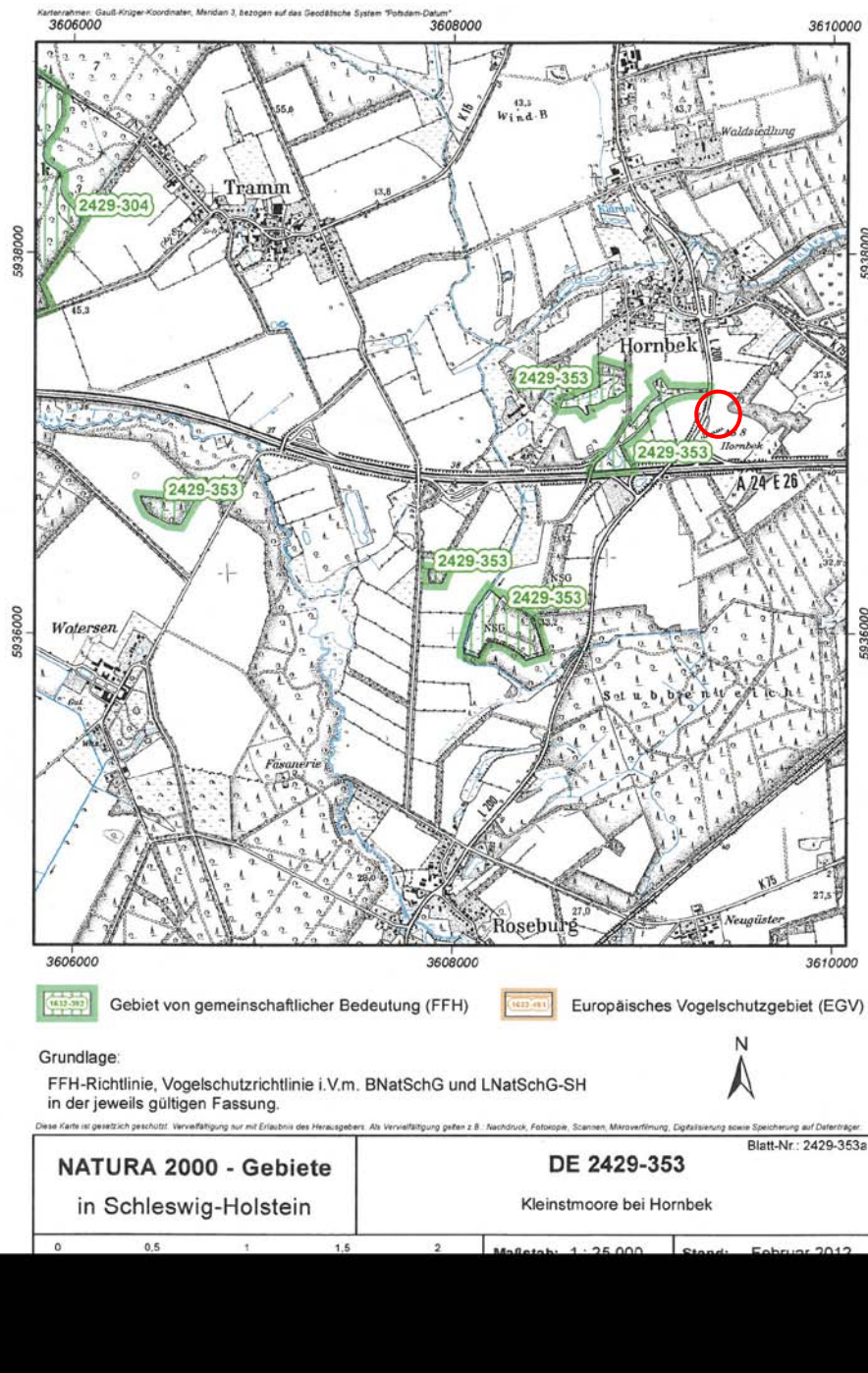
	<p>dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.</p> <p>§ 1 Abs. 6 BNatSchG Freiräume im besiedelten und siedlungsnahen Bereich einschließlich ihre Bestandteile, wie Parkanlagen, großflächige Grünanlagen und Grünzüge, Wälder und Waldränder, Bäume und Gehölzstrukturen, Fluss- und Bachläufe mit ihren Uferzonen und Außenbereichen, stehende Gewässer, Naturerfahrungsräume sowie gartenbau- und landwirtschaftlich genutzte Flächen, sind zu erhalten und dort, wo sie nicht in ausreichendem Maße vorhanden sind, neu zu schaffen.</p>	<p>Landschaftsbild durch Festsetzung von Baum- und Heckenpflanzungen innerhalb des Plangebietes.</p> <p>Maßnahmen wie oben genannt.</p>
Kultur- und sonstige Sachgüter	<p>§ 1 Abs. 6 Nr. 5 BauGB Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, die erhaltenswerten Ortsteile, Straßen, Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes</p>	<p>Innerhalb des Plangebietes sind keine Denkmäler vorhanden.</p>

Fachplanung

Landesentwicklungsplan – Fortschreibung 2021 (LEP – VO 2021)	Die Gemeinde Hornbek gehört zum ländlichen Raum und befindet sich auf der Landesentwicklungsachse Hamburg-Berlin, innerhalb des 10 km-Umkreises des Mittelzentrums Mölln. Die Stadtrandkerne sollen im engen räumlichen Zusammenhang mit einem übergeordneten zentralen Ort Versorgungsaufgaben wahrnehmen.
Regionalplan	Das Planungsgebiet bzw. die Gemeinde Hornbek befindet sich im ländlichen Raum, direkt nördlich der BAB 24. Zum Plangebiet trifft der Regionalplan keine relevanten Aussagen.
Landschaftsprogramm	Zum Plangebiet trifft das Landschaftsprogramm keine relevanten Aussagen.
Landschaftsrahmenplan (2020)	Das Plangebiet befindet sich direkt nördlich des FFH-Gebietes Nr. 2429-353 „Kleinstmoore bei Hornbek“. Der ca. 450 m nördlich befleißenden Hornbeker Mühlenbach ist als „Gebiet, das die Voraussetzungen für eine Unterstellung nach § 23 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 13 LNatSchG als Naturschutzgebiet erfüllt“ bezeichnet. Der Landschaftsrahmenplan trifft zum Plangebiet selbst keine anderen relevanten Aussagen.
Landschaftsplan (1995)	Der Landschaftsplan bezeichnet das Plangebiet als Ackerfläche mit im Süden direkt angrenzendem Biotopkomplex mit hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz und seltener Bodenstandort. Nördlich des Plangebietes ist der Spiel- und Bolzplatz dargestellt. Der Lütjenmoorweg ist beidseitig von Knickstrukturen gesäumt. Zur Entwicklung der Planfläche trifft der Landschaftsplan keine relevanten Aussagen.

Schutzgebiete (Natura 2000 Gebiete, Naturschutzgebiete)

Das Plangebiet grenzt direkt an das FFH-Gebiet DE 2429-353 „Kleinstmoore bei Hornbek“



Das FFH-Gebiet mit einer Größe von 20 ha liegt etwa 10 km südlich von Mölln. Es umfasst fünf Nieder- und Übergangsmoore zwischen den Ortslagen Hornbek und Roseburg. Die übergreifende Ziele des FFH-Gebietes sind die Erhaltung der fünf moortypisch unterschiedlichen Nieder- und Übergangsmoore in zum Teil lehrbuchartiger Vegetationszonierung mit Randlege und zentral baumfreier Schwingdecke aus wollgrasreichen Torfmooschwingdecken, feuchten Hochstaudenfluren, Hochmoorvegetation, torfmoosreichen Fadenseggenriedern sowie umgebendem Kiefernwald und Feuchtwiesen.

Im weiteren Planverfahren wird geprüft ob das Vorhaben eine Einwirkung auf dem Erhaltungszustand des FFH-Gebietes bzw. den Erhaltungsziele des FFH-Gebietes hat.

Fachgutachten

Im weiteren Planverfahren werden eine faunistische Potenzialanalys sowie eine geotechnische Stellungnahme zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen erstellt. Weitere Fachgutachten sind nicht vorgesehen.

6.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der erheblichen Umweltauswirkungen je Schutzgut einschließlich etwaiger Wechselwirkungen

Die Belange des Umweltschutzes sind gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB bei der Aufstellung der Bauleitpläne und in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Im Besonderen sind auf der Grundlage der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gem. § 1a Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BNatSchG die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft durch die Festsetzung einer Fläche für Gemeinbedarf (Forst- und Baubetriebshof) zu beurteilen und Aussagen zu Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich zu entwickeln.

6.2.1 Schutzgut Mensch

6.2.1.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Lärm

Das Plangebiet befindet sich in einer ruhigen Lage. Als größere Straßen ist die, ca. 550 m südlich davon gelegenen BAB 24 zu benennen. Je nach Windrichtung kann die Autobahn eine Lärmeinwirkung auf das Plangebiet haben.

Landwirtschaftliche Immissionen

Direkt im Westen sowie östlich vom Plangebiet befindet sich landwirtschaftlich genutzten Flächen. Die aus einer ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Nutzung resultierenden Immissionen (Lärm, Gerüche und Staub) können zeitlich begrenzt auf das Plangebiet einwirken.

Erholung

Der Lütjenmoorweg bildet einen Rundweg zusammen mit dem Lippenhorstweg, der für ortsnahen Spaziergänge und Radtouren genutzt werden kann. Direkt nördlich des Plangeltungsbereiches befindet sich der Spiel- und Bolzplatz der Gemeinde.

6.2.1.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Umsetzung der Planung wird ein Gebäude als Forst- und Betriebshof auf der gemeindlichen Lagerfläche entstehen.

Lärm

Durch die Umsetzung der Planung werden die Lärmemissionen von der Fläche auf den umliegenden Flächen durch die Bewegung bzw. Einsetzung der vorhandenen Gerätschaften und Kleingeräte des Forst- und Betriebshofes etwas erhöht. Da die Fläche bereits als Lagerfläche für die Gemeinde genutzt wird, ist die Erhöhung der Lärmemissionen geringfügig zu beurteilen.

Erholung

Durch die Errichtung des Forst- und Betriebshofes wird an der Stelle den Blick über freie Landschaft verbaut. Da die Fläche von der vorhandenen, wegbegleitenden Knickstruktur im Osten gut abgeschirmt ist, wird das Gebäude kaum vom Lütjenmoorweg aus zu sehen sein.

6.2.1.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch eine geplante Eingrünung des Bauvorhabens mit Heckenpflanzungen im Süden, zum FFH-Gebiet hin sowie als Baumpflanzung an der westlichen Plangrenze, werden die nachteiligen Auswirkungen verringert bzw. es wird dadurch für eine landschaftsgerechten Übergang zur freien Landschaft gesorgt.

6.2.2 Schutzgut Pflanzen

6.2.2.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Auf der Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes sind Tiere und Pflanzen Bestandteile des Naturhaushaltes in ihrer natürlich historisch gewachsene Artenvielfalt zu schützen. Ihre Lebensräume sowie sonstige Lebensbedingungen sind zu schützen, zur Pflegen zu entwickeln und ggf. wiederherzustellen.

Die Vegetation eines Gebietes ermöglicht eine Beurteilung der Standortverhältnisse, Nutzungen und Vorbelastungen sowie der Eignung als Lebensraum für Pflanzen und Tiere.

Der größte Teil des Plangebietes wird von mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland (GYy) bzw. vergleichbaren Vegetationsbeständen eingenommen. Der Standort ist relativ trocken, was sich aus der Vegetation abzuleiten ist. Typische Arten auf der augenscheinlich nicht regelmäßig genutzten Fläche sind z.B. Weidelgras (*Lolium perenne*), Kriechende Quecke (*Phleum pratense*), Wiesen-Knäulgras (*Dactylis glomerata*), Kriechende Quecke (*Elymus repens*), Weicher Storchschnabel (*Geranium molle*) Acker-Kratzdiestel (*Cirsium arvense*) und Jacobs-Greiskraut (*Senecio jacobaea*).

Am nördlichen bzw. nordöstlichen Rand des Plangebietes, sind Bestände von sonstigen Magerrasen (Try) ausgebildet, die von Vorkommen des Kleinen Habichtskrauts (*Heracium pilosella*) geprägt sind. Weitere typische Arten sind z.B., Kleine Sauerampfer (*Rumex acetosella*), Spitz-Wegerich (*Plantago lanceolata*), Gänse-Fingerkraut (*Potentilla anserina*), Echtes Johanniskraut (*Hypericum perforatum*), Feld-Hainsimse (*Luzula campestre*) sowie Gemeine Schafgarbe (*Achillea millefolium*).

Es ist im weiteren Planverfahren zu überprüfen, ob die Flächen der Sandmagerrasen-Bestände, für den gesetzlichen Schutz erforderlichen Mindestgröße von 100 m² erreichen und ob sie somit zu den gemäß § 30 Abs. 2 Nr. 7 BNatSchG gesetzlich geschützten Biotopen gehören.

Im nordwestlichen Planecke steht ein, als Lager genutzter Unterstand.

Der südliche Bereich, zum Waldrand hin, wird als Lager für div. Grünabfall und Erde genutzt. Hier dominieren u.a. Brennnesseln (*Urtica dioica*) sowie verschiedenen Neophyten wie z.B. Japanische Flügelknöterich, div. Ziergehölze und Späte Trauben-Kirsche.

Der Lütjenmoorweg wird beidseitig von Knickstrukturen gesäumt. Der westliche Knick bestehend aus u.a. Sandbirke (*Betula verrucosa*), Stieleiche (*Quercus robur*), Hasel (*Corylus avellana*), Vogelbeere (*Sorbus aucuparia*), Echtes Geißblatt (*Lonicera caprifolium*) sowie Vogelkirsche (*Prunus padus*). Der Knick ist durch eine, ca. 5 m breite Zufahrt mit Doppelflügeltor zur Gemeindefläche unterbrochen. Diese Zufahrt wird für die Erschließung

des Grundstücks weiter verwendet. Ein paar Stieleichen als Überhälter sind vorhanden. U.a. ist direkt südlich der Toranlage eine 2-stämmige Stieleiche vorhanden.

Die Knickstrukturen gehören zu dem typischen Schlehen-Hasel-Knick. Knicks gehören zu den prägenden Landschaftselementen in Schleswig-Holstein. Sie bieten Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten und bilden eine wichtige Funktion in dem lokalen Biotopverbund. Sie gehören zu den Flächen mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz zu den gesetzlich geschützten Biotopen nach dem § 21 LNatSchG in Verbindung mit dem § 30 BNatSchG.

Direkt im Süden grenzt das FFH-Gebiet DE 2429-353 „Kleinstmoore bei Hornbek“ an mit u.a. der Waldfläche, bodensauere Eichenwald auf Sand (WL) direkt im Norden der Fläche und weiter südlich Niedermoor Sumpf (NS) und sonstiges Gebüsch (WG).

6.2.2.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
Durch die Umsetzung der Planung mit vorgesehener Flächenversiegelung, werden überwiegend mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland überbaut. Diese Flächen fallen als Lebensraum für die Pflanzen aus.

6.2.2.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3, wird die Versiegelung des Grundstücks begrenzt.

Die zu erhaltenden Knickstruktur ist zum Baugrundstück hin mit 3 m breiten Knickschutzstreifen zu versehen. In den Knickschutzstreifen sind bauliche Anlagen, Versiegelungen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abgrabungen unzulässig. Der Knickschutzstreifen ist zum Baugrundstück hin abzuzäunen.

Ferner wird die östliche Baugrenze mit 13 m Abstand zum Knickfuß festgesetzt.

Zum Schutz des südlich gelegenen FFH-Gebietes sollte die südliche Planfläche von Neophyten geräumt und auf dem Wall eine Gehölzhecke aus standortheimischen Sträuchern gepflanzt werden.

Für die verlorengegangenen Vegetationsbestände, wird in Zusammenhang mit der erforderlichen Kompensation für die Versiegelung, auf ein anerkanntes Ökokonto erbracht.

6.2.3 Schutzgut Tiere

6.2.3.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Das magere Grünland und die angrenzenden indirekten Wirkraum, hier Wald, Knickstrukturen und weiteres Grünland sind als artenschutzrechtliche bedeutsame Strukturen im und an das Geltungsbereich vorhanden. Diese weisen eine Bedeutung als Lebensraum für Vögel, Fledermäuse, Reptilien und Insekten auf.

Im weiteren Planverfahren wird eine faunistische Potenzialanalyse erstellt.

6.2.3.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
Im weiteren Planverfahren wird eine faunistische Potenzialanalyse erstellt um die Wirkung des Vorhabens auf dem Schutzgut Tiere zu prognostizieren.

6.2.3.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die geplante faunistische Potenzialanalyse wird Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und ggf. zum Ausgleich festlegen.

6.2.4 Schutzgut Boden

6.2.4.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Mit Grund und Boden soll gemäß § 1a (2) BauGB sparsam umgegangen werden.

Böden erfüllen eine Vielzahl von Funktionen sowohl im Naturhaushalt als auch im sozioökonomischen System. Sie dienen als Standort für Flora und Fauna sowie als Puffermedium für den Wasserhaushalt.

Gemäß dem Landschaftsplan besteht der Boden auf der Planfläche aus podsolierten Braunerde aus Sand. Das sind Böden aus schwach humoser und schwach lehmiger, z.T. kiesiger Fein- bis Mittelsand.

6.2.4.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Realisierung der Planung als Fläche für Gemeinbedarf mit Schaffung eines Forst- und Baubetriebsgebäudes mit zugehörigen Nebenflächen führt zu einer Versiegelung der Flächen sowie zur Flächeninanspruchnahme und Verdichtung von Boden. Die natürliche Bodenfunktion als Lebensraum für Pflanzen und Tiere wird durch die Versiegelung zusätzlich entzogen. Die dazu entstehenden Beeinträchtigungen (Fläche Versiegelung) wird im weiteren Planverfahren genau ermittelt.

6.2.4.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die Festsetzung einer Grundflächenzahl von 0,3, wird die Versiegelung der Grundstücke begrenzt. Weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich werden im weiteren Planverfahren ermittelt und festgelegt.

6.2.5 Schutzgut Wasser

6.2.5.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die Bewirtschaftung des Wasserhaushaltes ist mit dem Ziel einer nachhaltigen Entwicklung im Sinne von § 1 (5) BauGB so zu erarbeiten, dass auch nachfolgenden Generationen, ohne Einschränkungen, alle Optionen der Gewässernutzung offen stehen.

Der Wasserhaushalt des Gebietes ist vor allem durch die eiszeitliche Entstehung gekennzeichnet.

Im weiteren Planverfahren wird eine geotechnische Stellungnahme zu den Boden- und Grundwasserverhältnissen erstellt.

6.2.5.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung werden Versiegelungen auf bisher als Grünland/Lager genutzter Fläche zulässig.

6.2.5.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen werden im weiteren Planverfahren ermittelt und festgelegt.

6.2.6 Schutzgut Luft

6.2.6.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Die zentrale Funktion des Schutzgutes Luft ist der lufthygienische Ausgleich der anthropogen entstandenen Belastungen. Hierbei fungiert Luft als Trägermedium, wobei die Luftqualität definiert wird über den Grad der Belastung (Anreicherung) durch Schadstoffe, Stäube und Gerüche. Außerdem fungiert Luft auch als Transportmedium, indem Schadstoffe weitergeleitet werden.

Als Oberziel einer wirksamen Vorsorge vor Luftverunreinigungen lässt sich formulieren: Die nachhaltige Sicherung und Entwicklung einer Luftqualität, die gesunden (abiotischen) Lebensgrundlagen, standorttypische Entwicklungen von Pflanzen und Tiere sowie die menschliche Gesundheit und das Wohlbefinden sind zu gewährleisten.

Infolgedessen ergeben sich zwei Zielrichtungen bei der Betrachtung des Schutzgutes Luft:

1. Menschliche Gesundheit und menschliches Wohlbefinden
2. Schutzökologische Systeme

Unter den lufthygienischen Hauptbeeinträchtigungsfaktoren sind vor allem die Emissionen von Gasen, Staub, Aerosolen und Abwärme zu nennen.

6.2.6.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Umsetzung der Planung kommt es zu Flächenversiegelung sowie zu Luftschadstoffemissionen durch den Verkehr des Forst- und Betriebshofes. Aufgrund der relativ geringen Größe der Planfläche sowie durch die direkte Nähe zur Waldfläche im Süden und dem Knick im Osten als ausgleichender Faktor, ist eine eventuelle Beeinträchtigung eher gering zu bemessen.

6.2.6.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen "freiwachsende Gehölzstreifen im südlichen Bereich des Plangebietes" sowie „Baumpflanzungen im Westen“ führen zu einer Verringerung der Beeinträchtigungen im Schutzgut Luft.

6.2.7 Schutzgut Klima

6.2.7.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Klima ist die für einen Ort oder eine Landschaft typische Zusammenfassung aller bodennahen Zustände der Atmosphäre und Witterung, welche Boden, Pflanzen, Tiere und Menschen beeinflusst und die sich während eines Zeitraumes von vielen Jahren einzustellen pflegen. Das Klima in der freien Landschaft ist weitgehend von natürlichen Gegebenheiten abhängig.

Unter den lufthygienischen Hauptbeeinträchtigungsfaktoren sind – wie beim Schutzgut Luft – vor allen Emissionen zu nennen. Zu den Hauptbeeinträchtigungsfaktoren des Klimas zählt aber auch die Versiegelung. Sie kann bodennahes Klima, Strömungsverhalten, Verhältnis Einstrahlung/Ausstrahlung (Albedo) und Luftfeuchte verändern. Weiterhin kann auch die Änderung von Nutzungen oder Vegetationsdecke eine Rolle spielen.

Das Plangebiet liegt zwischen dem Klimabezirk der atlantischen und kontinentalen Klimazone.

Das kennzeichnende Großklima ist als feucht temperiertes, atlantisch-subkontinentalen Klima mit relativ kühlen, feuchten Sommern und milden Wintern zu beschreiben.

Sowohl die topographischen Zusammenhänge und Strukturen, als auch die Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete und deren Transportbahnen, sind Faktoren, welche für das Bioklima wichtig sind.

Das Kleinklima wird außerdem neben der Bodenart und dem Bodenzustand von der Bodenbedeckung bestimmt. Bedeckte bzw. bestockte Böden weisen weniger Temperaturschwankungen auf als unbedeckte Böden.

Das Plangebiet selbst, Grünland, weist mittlere Temperaturschwankungen auf. Die umgebenden Waldfläche und Knickstruktur wirken sich klimaausgleichend auf des Plangebiet aus. Die Waldfläche besitzt auch eine besondere Fähigkeit zur Luftschadstofffilterung und weist somit auch ausgeprägten lufthygienischen Schutz- und Regenerationsfunktionen auf, was sich auf der Planfläche positiv einwirkt.

6.2.7.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch den Bebauungsplan Nr. 2 wird eine intensivere Nutzung (Versiegelung durch Errichtung eines Forst- und Betriebsgebäude mit Nebenflächen) zugelassen als im jetzigen Zustand (Grünland).

Durch die Versiegelung, durch Verkehr und Bebauung, gibt es anlage- und betriebsbedingt zusätzlich Erwärmungseffekte, das Mikroklima ändert sich. Durch die Bebauung entstehen Hindernisse für die Luftbewegung. Belastungen durch Schadstoffe werden zunehmen, die lufthygienische Situation wird sich verschlechtern. Im Planbereich wird es hierdurch zu klimatischen Veränderungen kommen, es sind jedoch keine siedlungsklimatisch relevanten Flächen betroffen. Durch eine geplante Begrünung im Plangebiet werden die Erwärmungseffekte der Baukörper vermindert. Vor allem die angrenzenden Wald- und Knickflächen wirken ausgleichend auf das Plangebiet ein. Durch die geringe Größe des Plangebietes und die ausgleichenden Funktion der angrenzenden Waldfläche, sind hierdurch jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

6.2.7.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Die festgesetzte grünordnerischen Maßnahme „freiwachsende Gehölzstreifen im südlichen Bereich des Plangebietes“ sowie „Baumpflanzungen im Westen“ tragen zu einer positiven Auswirkung für das Lokalklima bei.

6.2.8 Schutzgut Landschaft

6.2.8.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Neben der Zielsetzung, die ökologischen Funktionen einer Landschaft nachhaltig zu sichern, besteht ebenso der gesetzliche Auftrag, Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln, dass die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung nachhaltig gesichert wird. Die vom Menschen wahrgenommene Erscheinungsform der Landschaft, das Landschaftsbild, hat einen großen Einfluss auf das persönliche Wohlbefinden.

Unter dem Schutzgut Landschaft wird das Landschaftsbild als äußere Erscheinungsform von Natur und Landschaft ebenso erfasst, wie der Bestandteil des Naturhaushaltes, der Lebensraum für Pflanzen und Tiere bildet.

Das Lebensraumpotenzial der Landschaft für Pflanzen und Tiere besteht aus den vielfältigen Beziehungen der abiotischen Schutzgüter Boden, Wasser, Klima und Luft untereinander und zueinander.

Das Landschaftsbild ist das Bild, das sich ein Mensch von einer Landschaft aufgrund verschiedener Einflüsse, die er erlebt und denen er unterworfen ist, macht. Das Erscheinungsbild der Landschaft wird bewertet nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und

Schönheit, deren Grundlage das Zusammenwirken der Landschaftsfaktoren Relief/Boden, Vegetationsstrukturen, Gewässer und Nutzungsformen bildet. Die Qualität des Landschaftsbildes ist aus einem landschaftlichen Gefüge abzuleiten, das über die Grenze des Plangebietes weit hinausgeht.

Die Planfläche umfasst eine Gemeindefläche mit mäßig artenreichem Wirtschaftsgrünland, die z.T. als Lagerfläche für die Gemeinde genutzt wird, direkt am südlichen Ortsrand. Die direkt im Süden angrenzende Waldfläche und im Osten vorhandene Knickstruktur wirken als markante Kulissen auf das Plangebiet ein.

6.2.8.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Die Betroffenheit der Landschaft hängt eng mit der Betroffenheit der anderen Schutzgüter zusammen. Auswirkungen entstehen insbesondere durch die Flächenversiegelung und – Inanspruchnahme, auch in Verbindung mit der Errichtung von Baukörper, die zu einem Verlust von Naturnähe, Eigenart und Vielfalt führen.

Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 2 wird die Grünlandfläche im südlichen Bereich, mit einem Forst- und Betriebsgebäude überbaut. Mit der Überbauung der Fläche wird das freie Blickfeld durch die Errichtung vom Hauskörper verbaut und das Landschaftsbild an der Stelle beeinträchtigt.

6.2.8.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Durch die vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen – „freiwachsende Gehölzstreifen im südlichen Bereich des Plangebietes“ sowie „Baumpflanzungen im Westen“, wird das Plangebiet im Landschaftsbild eingefügt. Der vorhandene Waldrand im Süden sowie die Knickstruktur im Osten, bilden weiterhin eine natürliche Abgrenzung sowohl beim geplanten Plangebiet als bei beim Ortsrand an der Stelle.

6.2.9 Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

6.2.9.a Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustand, einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden

Unter Kultur- und sonstigen Sachgütern sind Güter zu verstehen, Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung, die architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Schätze darstellen und deren Nutzbarkeit durch ansprechende Vorhaben eingeschränkt werden könnten.

Innerhalb bzw. im Bereich der Planfläche sind keine Kulturdenkmäler vorhanden. Es sind keine Kultur- und sonstigen Sachgüter im Bereich der Planfläche zu erkennen.

6.2.9.b Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Da keine Kulturdenkmäler sowie keine Kultur- und sonstigen Sachgüter innerhalb des Planbereiches vorhanden sind, sind keine Auswirkungen des Vorhabens auf das Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter bei der Umsetzung der Planung zu erwarten.

6.2.9.c Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung bzw. zum Ausgleich erforderlich bzw. vorgesehen.

6.2.10 Wechselwirkungen

Die nach den Vorgaben des BauGB zu betrachtenden Schutzgüter beeinflussen sich gegenseitig in unterschiedlichem Maße. Dabei sind Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sowie Wechselwirkungen aus Verlagerungseffekten und komplexe Wirkungszusammenhänge unter den Schutzgütern zu betrachten. Die aus methodischen Gründen auf Teilsegmente des Naturhaushaltes, die sogenannten Schutzgüter, bezogenen Auswirkungen betreffen also ein stark vernetztes komplexes Wirkungsgefüge.

Im Plangebiet führt die Versiegelung von Boden zwangsläufig zu einem Verlust der Funktion dieser Böden, wozu auch die Speicherung von Niederschlagswasser zählt. Hierdurch erhöht sich die Oberflächenwasserabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Es wird davon ausgegangen, dass die sandigen Bodenverhältnisse eine Versickerung von unbelastetem Regenwasser von den Dachflächen auf dem Grundstück ermöglichen.

Weitere Wechselwirkungen werden im weiteren Planverfahren untersucht.

6.2.11 Auswirkungen durch Bauphase, Abfälle, und ihre Beseitigung und Verwertung

6.2.11.1 Bau der geplanten Vorhaben

Für die Bauphase können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Hierzu greifen die Regelungen der nachgelagerten genehmigungsverfahren, sodass eventuelle Umweltauswirkungen aufgrund der Umsetzung der Planung vermieden werden können.

6.2.11.2 Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihre Beseitigung und Verwertung

Zur Art und Menge der Abfälle, die aufgrund der Umsetzung der Planung anfallen, können keine detaillierten Angaben gemacht werden. Ihre umweltschonende Beseitigung und Verwertung wird durch entsprechende fachgesetzliche Regelungen sichergestellt.

6.2.11.3 Eingesetzte Techniken und Stoffe

Zu den eingesetzte Techniken und Stoffe, die in den durch die Planung ermöglichten Vorhaben verwendet werden, können keine konkreten Angaben gemacht werden. Auf der Ebene nicht absehbare Umweltauswirkungen sind auf der Zulassungsebene zu prüfen.

6.2.11.4 Auswirkungen durch schwere Unfälle und Katastrophen

Die Planung ermöglicht keine Vorhaben, von denen die Gefahr schwerer Unfälle oder Katastrophen ausgeht. Im Umfeld des Plangebietes befinden sich auch keine Gebiete oder Anlagen von denen eine derartige Gefahr für die zukünftigen Nutzungen im Plangebiet ausgeht.

6.2.12 Beschreibung und Bewertung von Planungsalternativen

6.2.12.1 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Nach Anlage 1 Nr. 2d BauGB sind in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten im Zuge des Umweltberichts zu prüfen, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplanes zu berücksichtigen sind (Alternativprüfung). Begleitend ist nach § 14 g Abs. 2 Nr. 8 UVPG eine Kurzdarstellung der Gründe für die Auswahl der geprüften Alternativen hinzuzufügen.

Die Gemeinde hat mehrere Standortmöglichkeiten geprüft. Da aber am Dorfgemeinschafts- und Feuerwehrgerätehaus keine Erweiterungsmöglichkeiten vorhanden sind und auch kein Grundstück in ausreichender Größe in Ortslage zur Verfügung steht, beabsichtigt die

Gemeinde daher am Lütjenmoorweg, auf dem südlichen Teilstück des Flurstückes 33/1 der Flur 1, Gemarkung Hornbek einen Forst- und Betriebshof zu errichten.

6.2.12.2 Prognose der Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung
Bei Nichtdurchführung der Planung verbleibt die Fläche mäßig artenreiches Wirtschaftsgrünland bestehen.

6.3. ZUSÄTZLICHE ANGABEN:

6.3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die wichtigsten Merkmale der im Rahmen der Umweltprüfung verwendeten technischen verfahren werden in den jeweiligen, zu erstellenden Fachgutachten beschrieben. Sie entsprechen dem gegenwärtigen Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode. Die für die Umweltprüfung auf der Ebene des Bebauungsplanes erforderlichen Erkenntnisse liegen vor, soweit sie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bebauungsplanes in angemessener Weise verlangt werden können. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben sind nicht aufgetreten, insbesondere liegen keine abwägungsrelevanten Kenntnislücken vor.

6.3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)

Die Überwachung erfolgt im Rahmen von fachgesetzlichen Verpflichtungen zur Umweltüberwachung nach Bundesimmissionsschutzgesetz (Lärm, Luftqualität), Bundesbodenschutzgesetz (Altlasten), Wasserhaushaltsgesetz (Gewässer), Bundesnaturschutzgesetz (Umweltbeobachtung) sowie ggf. weitere Regelungen. Damit sollen unvorhergesehene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die infolge der Planrealisierung auftreten, erkannt werden.

Die Ausführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bzw. ggf. artenschutzrechtlichen Minimierungsmaßnahmen obliegen dem Antragsteller der Gemeinde Hornbek.

6.3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Zusammenfassung wird nach den Ergebnissen der vorgesehenen Untersuchungen im weiteren Planverfahren erstellt.

7. ARTENSCHUTZRECHTLICHE PRÜFUNG

Zur Beurteilung der Fauna im Gebiet und artenschutzrechtlicher Betroffenheit gemäß den Vorgaben des § 44 BNatSchG wird eine faunistische Potenzialanalyse mit artenschutzrechtlichem Fachbeitrag erstellt. Die Ergebnisse der Untersuchung werden in den weiteren Schritten des Planverfahrens beachtet und in der Begründung festgesetzt bzw. begründet.

8. IMMISSIONSSCHUTZ

Zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 1 wurde eine schalltechnische Untersuchung erstellt, deren Ergebnisse werden innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 1 beachtet. Es erfolgten die entsprechenden Festsetzungen.

Zu der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und dem Bebauungsplan Nr. 2 ist keine schalltechnische Untersuchung erforderlich, da die schalltechnischen Auswirkungen der festgesetzten Fläche für Gemeinbedarf von untergeordneter Bedeutung sind. Mit Beeinträchtigungen der Wohngebiete ist nicht zu rechnen.

9. STÖRFALLBETRIEB

Gem. Artikel 12 der Seveso-II-Richtlinie ist im Rahmen der Bauleitplanung, so z. B. bei der Erstellung von Bebauungsplänen in der Nachbarschaft zu Störfallbetrieben die Einhaltung eines angemessenen Abstandes zu prüfen. Allerdings gilt das Gebot eines angemessenen Abstandes nur für neue Vorhaben (neue Standorte, Änderungen oder neue Entwicklungen in der Nähe); Artikel 12 kann nicht rückwirkend angewandt werden (bestehende Nachbarschaften haben Bestandsschutz).

Nach dem Wortlaut des Art. 13 Abs. 2 Buchstabe a der Seveso-III-Richtlinie ist das Abstandsgebot nur für folgende schutzbedürftige Nutzungen zu beachten: Wohngebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Erholungsgebiete), Hauptverkehrswege; soweit wie möglich, sowie unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle bzw. besonders empfindliche Gebiete.

Ein Störfallbetrieb befindet sich nicht in der Nähe. Die Zulässigkeit eines Störfallbetriebes ist bei der vorliegenden Planung nicht zu begründen.